

Unterschied gemacht worden, weil man geglaubt hat, bei diesen verschiedenen Geldgefällen auch einen verschiedenen Ablösungsmaassstab anlegen zu müssen. Es sollen nämlich die Geldgefälle §. 10 c. mit dem 18fachen und resp. 22fachen und nach dem jenseitigen Beschlusse mit dem 22½fachen Betrage abgelöst werden, die in §. 16 erwähnten aber nach dem 20- und resp. 24½fachen, und nach dem Beschlusse der zweiten Kammer nach dem 25fachen Betrage. Die Deputation hat sich jedoch nicht überzeugen können, daß ein solcher Unterschied gerechtfertigt sei, denn ein sicher begründetes, ständiges Geldgefälle hat für den Berechtigten ganz gleichen Werth, es mag dasselbe der in §. 10 c. und §. 11 a. oder der im §. 16 bezeichneten Art angehören, und ebenso verhält es sich auch im umgekehrten Verhältniß auf Seite des Verpflichteten; ihm ist ein Geldgefälle, zu dessen Entrichtung er einmal verpflichtet ist, gleich lästig, es mag dasselbe diesen oder jenen Ursprung haben. Die Deputation ist daher der Ansicht, daß bei allen Geldgefällen, welche nach Abschnitt II. ablösbar gemacht werden sollen, ein gleicher Ablösungsmaassstab angelegt und nach gleichen Grundsätzen verfahren werde. Eben so wenig hat man sich mit dem niedrigen Ablösungsfuße einverstehen können. Der Zweck, welcher den früheren Ablösungsgesetzen, namentlich dem Gesetze vom 17. März 1832 zu Grunde lag, war hauptsächlich der, der Landwirthschaft eine freiere Entwicklung zu ermöglichen und dadurch dem Nationalreichtum eine neue ergiebige Quelle zu eröffnen. Dieser Zweck aber dürfte bei den baaren Geldgefällen, welche von Grundstücken zu gewissen Zeiten und nach einem voraus bestimmten Betrage zu entrichten sind, kaum in Frage kommen können, wenigstens würde dann mit demselben Rechte jede Geldleistung, welche ein Grundbesitzer, sei es aus einem contractlichen oder aus einem andern Grunde, einem Andern zu leisten hat, als ein Hinderniß in der freien Administration des Eigenthums zu betrachten sein. Wenn sich dessenungeachtet die Deputation, und zwar aus den im Eingange des Berichts erwähnten Gründen, mit der Ablösbarkeit der fraglichen Geldgefälle einverstanden erklärt hat, so muß sie aber auch desto mehr darauf bestehen, daß die Ablösung nicht nach einem bloß approximativen, sondern nach dem vollen Werthe erfolge. Will man hiergegen einwenden, daß die Ablösung nach dem 20- oder resp. 22½fachen Betrage mit Rücksicht auf den jetzigen Zinsfuß eine vollständige Werthvergütung sei, so ist dem einzuhalten, daß der Werth einer Rente, welche in Capital verwandelt werden soll, nicht nach einem momentan hohen oder niedrigen Zinsfuße abgeschätzt werden kann, sondern daß man hierbei, wie dies auch von jeher bei allen Ablösungen grundsätzlich festgehalten worden ist, eine auf einen längern Zeitraum basirte Durchschnittsberechnung zu Grunde legen muß, um hierdurch die Schwankungen des Zinsfußes auszugleichen. Ein Rückblick auf die letztvergangenen 10 bis 15 Jahre lehrt aber, daß man die reine Capitalnutzung nicht höher als zu 4 Procent jährlich veranschlagen kann, woraus von selbst folgt, daß eine jährliche Rente nur dann nach dem vollen Werthe vergütet wird, wenn sie nach dem 25fachen Betrage capitalisirt wird. Und wenn die Staatsregierung, insofern sie bei der Baarzahlung einen so niedrigen Ablösungsmaassstab in Vorschlag brachte, hierbei die Absicht gehabt hat, den Verpflichteten die unmittelbare Ablösung an die Berechtigten empfehlenswerther zu machen, um dadurch indirect dem Andränge zur Landrentenbank und somit der Vermehrung der Landrentenbankschuld vorzubeugen, so kann dies die Deputation nicht billigen, weil es sich nicht rechtfertigen läßt, einen den Staat etwa treffenden Nachtheil lediglich auf Kosten der Berechtigten ausgleichen zu wollen.

In nothwendiger Folge dessen, was vorstehend bemerkt worden, schlägt nun die Deputation vor, nach §. 10 eine neue Paragraphe einzuschalten, die also lautet:

§. 11 a.

„Erbpachtzinsen (Erbpachtcanones), Erbzinser wirklicher Erbzinsergrundstücke, unablegliche sogenannte eiserne Capitale, Allodificationscanones, Canones für Lehnspardone und sonstige lehns herrliche Begnadigungen, und solche feste Geldgefälle, welche entweder auf Grund und Boden haften, oder von Gemeinden zu entrichten sind, sind ablösbar, und leiden darauf die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.“

In dieser Fassung sind die unter Beistimmung der Staatsregierung gefaßten Beschlüsse der zweiten Kammer zu §. 16 (vergl. Seite 349 des Berichts) ihrem Inhalte nach mit berücksichtigt, und nur außerdem noch, in Folge der im ersten Abschnitt ausgesprochenen Ansichten, der von Gemeinden zu vertretenden Geldgefälle ausdrücklich gedacht worden.

Auf den übrigen Theil der von der zweiten Kammer angenommenen §. 16 sub 1 und 2 (vergl. Seite 349 des Berichts) konnte die Deputation nicht weiter eingehen, da sich dieser Theil lediglich auf die Ablösungsmodalität bezieht, hierin aber die Deputation, wie schon erwähnt, anderer Meinung ist und in der späteren §. 13 die deshalb erforderlichen Bestimmungen treffen wird.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun bezüglich der §. 11 a. das Wort zu ergreifen sein.

Vizepräsident Gottschald: Ich nehme Anstoß an der Bestimmung in der §. 11 a., wonach unablegliche sogenannte eiserne Capitalien ebenfalls der Ablösung unterworfen werden sollen. Wenn die Deputation unter diese Bestimmung das subsumirt, was ich darunter subsumiren zu müssen glaube, so könnte ich dieser Bestimmung meine Zustimmung nicht ertheilen. Dergleichen eiserne Capitalien finden ihren Ursprung gewöhnlich in testamentarischen Dispositionen oder in Kaufcontracten, und haben auch nicht selten mildthätige Zwecke im Auge. Würden diese nun abgelöst und es würde das Capital nicht völlig bezahlt, so würden die Behörden, welche dergleichen eiserne Capitalien zu administrieren haben, gar nicht mehr im Stande sein, den Percipienten das zu gewähren, was der Fundator ihnen hat zukommen lassen wollen. Eine andere Art von dergleichen eisernen Capitalien finden ihren Ursprung darin, daß Grundstücke erbzinsweise ausgethan werden mit der Bestimmung, daß die Hälfte des Kaufgeldes baar bezahlt, die andere Hälfte aber gegen hypothekarische Sicherheit und Verzinsung auf dem verkauften Grundstücke haften bleibt. Diese sowohl als jene eisernen Capitalien, welche auf Grundstücken und Häusern haften bleiben, sind, als mit reservirter Hypothek versehene unbezahlte Kaufgelder, den Consenscapitalien gleich zu achten, und wenn man solche Capitalien und Schulden zur Ablösung bringen wollte, so würde man mit demselben Rechte auch die Consenscapitalien zur Ablösung bringen können. Wenn man Schuldner, die eiserne Capitalien zu verzinsen haben, zu Hülfe kommen